

BVGer C-6553/2020 vom 5. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6553_2020

FR: TAF C-6553/2020 du 5 février 2021

IT: TAF C-6553/2020 del 5 febbraio 2021

Regeste

Mindestbeitragsdauer

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10] sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids durch diesen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 4. Dezember 2020, mit dem die Vorinstanz den Antrag der Beschwerdeführerin auf Ausrichtung einer Altersrente der schweizerischen AHV mangels Erfüllens der einjährigen Mindestbeitragsdauer abgewiesen hat. Zwar hat die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung das Erfüllen der Mindestbeitragszeit nun anerkannt, hat den angefochtenen Einspracheentscheid aber nicht in Wiedererwägung gezogen. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht über die Streitsache zu entscheiden, wobei zu beachten ist, dass übereinstimmende Anträge der Verfahrensbeteiligten vorliegen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin ist amerikanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, weshalb das Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. Dezember 2012 (nachfolgend: Abkommen; SR 0.831.109.336.1) zur Anwendung gelangt. Gemäss Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Bst. a des Abkommens sind schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Rechten und Pflichten aus der schweizerischen Gesetzgebung einander gleichgestellt. Dies gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Abkommens insbesondere hinsichtlich der Ansprüche, die sich aus dem AHVG ableiten. Die Frage, ob die Beschwerdeführerin die Mindestbeitragsdauer erfüllt, bestimmt sich mangels anderslautender Bestimmungen allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

E. 4.1

Bei der schweizerischen AHV sind nach Art. 1a Abs. 1 AHVG unter anderem die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Bst. a) und die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Bst. b), obligatorisch versichert.

E. 4.2

Anspruch auf eine ordentliche AHV-Rente haben Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben und denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 21 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 29 Abs. 1 AHVG). Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50 AHVV (SR 831.101) vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29ter Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist (vgl. BGE 111 V 307 E. 2b). Mit mehr als elf Monaten ist gemeint, dass eine Beitragsdauer von elf Monaten und zusätzlich mindestens ein Bruchteil eines weiteren Monats vorliegen muss (Felix Frey, Kommentar zum AHVG/IVG, 2018, Rz. 1 zu Art. 29ter AHVG). Die Mindestbeitragsdauer muss nicht zusammenhängen; einzelne Beitragsperioden werden zusammengerechnet. Angebrochene Kalendermonate werden als volle Monate angerechnet (Marco Reichmuth, AHV-Renten, in: Recht der Sozialen Sicherheit, 2014, S. 854 Rz. 24.26 mit Hinweisen).

E. 4.3

Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistung und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten (IK) abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen Versicherten geführt werden und in welche die entsprechenden Daten eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV). Gemäss Art. 30ter Abs. 2 AHVG sind die von einem Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, in das individuelle Konto (des Arbeitnehmers) einzutragen, selbst wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat (vgl. auch Art. 138 Abs. 1 AHVV).

E. 4.4

Versicherte können die Berichtigung von IK-Eintragungen verlangen, bei Eintritt des Versicherungsfalles allerdings nur, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 2 und 3 AHVV). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige bzw. fehlende Eintragungen im IK, wie beispielsweise die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Zahlungen (BGE 117 V 261 E. 3a). Der volle Beweis kann in der Regel aber nur durch Urkunden (z.B. Lohnabrechnungen) erbracht werden (vgl. Urteil des EVG [heute: BGer] H 17/02 vom 30. Oktober 2002 E. 4.2).

E. 5.1

Im IK-Auszug der Beschwerdeführerin vom 7. Oktober 2020 sind elf Beitragsmonate für das Jahr 1981 (01-11) eingetragen (act. 6). Die von der Vorinstanz getätigten Abklärungen bei der Ausgleichskasse Medisuisse haben ergeben, dass der ehemalige Arbeitgeber der Beschwerdeführerin für sie im Jahr 1980 keine AHV-Beiträge abgerechnet hat (act. 16).

E. 5.2

Gemäss dem von der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren eingereichten Arbeitsvertrag vom 17. August 1980 vereinbarte sie mit ihrem ehemaligen Arbeitgeber einen Bruttolohn von monatlich Fr. 2'200.- und einen Arbeitsantritt am 3. oder 17. November 1980. Der ebenfalls mit der Beschwerde eingereichten handschriftlichen

Lohnquittung ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführerin von ihrem ehemaligen Arbeitgeber bereits für den Zeitraum vom 15. November bis 31. Dezember 1980 der vertraglich vereinbarte Lohn von netto Fr. 2'682.15 (Bruttolohn für eineinhalb Monate von Fr. 3'300.-) ausgerichtet wurde. Gemäss der Lohnquittung hat der ehemalige Arbeitgeber ihr dabei die Sozialversicherungsbeiträge sowie die (Quellen-)Steuern vom Lohn abgezogen (Beilage 1 zu BVGer-act. 1). Den Lohn für den Zeitraum vom 15. November bis 31. Dezember 1980 hat die Beschwerdeführerin in ihrer amerikanischen Steuererklärung für das Jahr 1980 angegeben (Beilage 2 zu BVGer-act. 1).

E. 5.3

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit den im Beschwerdeverfahren vorgelegten Dokumenten den erforderlichen vollen Beweis dafür erbracht hat, dass sie bereits in den Monaten November und Dezember des Jahres 1980 in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachging (und damit obligatorisch bei der AHV versichert war) und ihr ehemaliger Arbeitgeber ihr die AHV-Beiträge vom Lohn November/Dezember 1980 abgezogen hat. Auch wenn der ehemalige Arbeitgeber die Beiträge für diese beiden Monate offenbar nicht bei der zuständigen Ausgleichskasse abgerechnet hat, hat gestützt auf Art. 30ter Abs. 2 AHVG eine Eintragung im IK zu erfolgen (vgl. Urteil des BGer 9C_374/2015 vom 24. September 2015 E. 4). Die Monate November und Dezember 1980 sind der Beschwerdeführerin als Beitragszeiten zusätzlich anzurechnen (vgl. Wegleitung des Bundesamts für Sozialversicherungen [BSV] über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [RWL; gültig ab 20. November 2019] Rz. 5010), womit sie ein volles Beitragsjahr im Sinn von Art. 29 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 50 AHVV aufweist. Ihr Anspruch auf eine Altersrente der AHV wurde daher zu Unrecht mangels Erfüllens der Mindestbeitragsdauer abgelehnt. Der angefochtene Einspracheentscheid verletzt damit Bundesrecht und ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Die Sache ist zur Berechnung der Altersrente und zu neuer Verfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über AHV-Leistungen ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 6.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1, 2 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Da die obsiegende Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist und ihr aufgrund der Aktenlage keine notwendigen, verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, wird ihr keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.